



Gleitschirmfreunde Taubertal e.V.  
Vorsitzender Jens Jurgan  
Erlendachweg 2  
97980 Bad Mergentheim

Gmund, 25.07.2005 Kla

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Weikersheimer Winterberg", 97990 Weikersheim**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Vereins Gleitschirmfreunde Taubertal e.V. vom 28.12.2004 (abgeändert am 29.04.2005) folgende

I.

**Erlaubnis**

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf folgende Flurstücksnummern:
  - Startgelände: 3053, 3052; Gem. Weikersheim / Oberer Berg
  - Landegelände: 2748, Gem. Weikersheim / Burgweiden
  - Landegelände: 2773 – 2777, Gem. Weikersheim / Hinter d. Schloss
3. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31.12.2005. Sie verlängert sich unbefristet, wenn dem DHV eine Kopie eines Kaufvertrages oder die Nutzungserlaubnis (Startplatz Flur. Nr. 3053) vorgelegt wird. Die Erlaubnis kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder der Gleitschirmfreunde Taubertal e.V., für die Mitglieder des Gleitschirmclub Markelsheim und für Gäste. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

## II.

### Auflagen

#### A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Starts bei Seitenwind sind wegen Leeturbulenzen in der Schneise verboten. Starts dürfen nur durchgeführt werden, wenn ausreichender Gegenwind auf dem Startplatz ansteht. Starts bei Nullwind sind wegen der zu überfliegenden Hochspannungsleitung im Abflugbereich zu unterlassen.
2. Schulungsflüge sind nicht gestattet.
3. Sollte nicht unmittelbar nach dem Start Höhe gewonnen werden, so ist rechtzeitig zum Landeplatz abzufliegen.
4. Die Straße L 2251 muss mit ausreichendem Mindestabstand (50 m horizontal und 50 m vertikal) überflogen werden.
5. Alle Piloten benötigen vor dem Erstflug auf dem Gelände eine Einweisung. Die Auflagen sind bekannt zu machen.

6. Doppelsitzerflüge mit dem Gleitschirm sind erlaubt, wenn der Pilot eine Flugerfahrung von mindestens 100 Passagierflügen verfügt. Er muss dem Geländehalter einen Doppelsitzerflug auf dem Gelände demonstrieren.
7. Am Startplatz dürfen mit Ausnahme von Mäharbeiten keine weiteren Maßnahmen (z.B. Veränderungen der Bodengestalt, Rodung von Gehölzen) vorgenommen werden.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,- erhoben.

### V.

#### Begründung

Mit Datum des 28.12.2004 wurde durch Herrn Jens Jurgan ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt. Dieser Antrag wurde hinsichtlich der Halterschaft am 29.04.2005 abgeändert (Gleitschirmfreunde Taubertal e.V.). Der Verein legte dem DHV Pachtverträge von den in der Erlaubnis aufgeführten Grundstücken vor.

Hinsichtlich der Halterschaft des Geländes und der Nutzung des Startgeländes (Flurstücksnummer 3053) bestanden zwischen dem GSC Markelsheim e.V. und dem Verein Gleitschirmfreunde Taubertal e.V. erhebliche Differenzen. Ursprünglich war beabsichtigt, das Gelände auf den GSC Markelsheim zuzulassen. Zwischenzeitlich beantragte jedoch der Verein Gleitschirmfreunde Taubertal e.V. die Zulassung. In der Folge wurde ein Teil des Startgeländes durch den GSC Markelsheim gekauft.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis wurde mit Schreiben vom 21.01.2005 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 10.05.2005 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass bei der Aufnahme von Auflagen und der Rücknahme der Erlaubnis „Elpersheim“ (Naturschutzgebiet) gegen den Flugbetrieb keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen. Das Startgelände befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Weikersheim“.

Die Stadt Weikersheim teilte mit Datum des 29.04.2005 mit, dass dem beantragten Betrieb unter der Voraussetzung der Halterschaft durch den Gleitschirmclub Markelsheim zugestimmt wurde. Es wurde darauf hingewiesen, dass das Flurstück 2753 im Bereich des Bebauungsplanes liegt.

Aufgrund der Differenzen der beteiligten 2 Vereine fanden am 6. Juni und am 4. Juli 2005 Besprechungen mit dem Landratsamt, der Stadt Weikersheim, den beteiligten Vereinen und dem DHV statt. Am 4. Juli 2005 einigte man sich auf folgende Regelung: Der Verein Gleitschirmfreunde Taubertal e.V. kauft die Startfläche des GSC Markelsheim e.V. ab und wird Geländehalter. Der GSC Markelsheim erhält das Recht, das Gelände gleichberechtigt zu nutzen. Ein Vertrag regelt die Nutzung.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes vom 9. Jan. 2005 nachgewiesen. Ebenfalls am 4.7.2005 wurde das Gelände durch den DHV besichtigt. Auflagen hinsichtlich Flugsicherheit wurden festgesetzt.

## VI.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

  
Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb